



Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen

Zusatzreglement Anleihen, ZRA
vom 6. November 2024
Datum des Inkrafttretens: 12. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck und Geltungsbereich.....	4
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Geltungsbereich.....	4
II	Allgemeine Bestimmungen des Kotierungsreglements.....	4
Art. 3	Verweis auf KR.....	4
III	Kotierung.....	4
A	Voraussetzungen für die Kotierung.....	4
Art. 4	Verweis auf KR.....	4
1	Anforderungen an den Emittenten.....	5
Art. 5	Kapitalausstattung.....	5
Art. 5a	Jahresabschlüsse.....	5
Art. 6	Anwendbares Recht.....	5
Art. 7	Gerichtsstand.....	5
Art. 8	Ausnahme für Emittenten des öffentlichen Rechts.....	5
Art. 9	Ersatzweise Erfüllung durch den Sicherheitsgeber.....	6
2	Anforderungen an die Effekten.....	6
Art. 10	Mindestkapitalisierung.....	6
Art. 11	Wandelanleihen.....	6
Art. 12	Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen.....	6
B	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung.....	7
Art. 13	Verweis auf KR.....	7
Art. 14	Grundsatz Prospekt nach FIDLEG.....	7
Art. 15	Form des Kotierungsprospekts (aufgehoben).....	7
Art. 16	Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben).....	7
Art. 17	Emittentenerklärung (aufgehoben).....	7
Art. 18	Nachträge (aufgehoben).....	7
Art. 19	Kürzung des Kotierungsprospekts (aufgehoben).....	7
Art. 20	Kürzungsmöglichkeiten für Gebietskörperschaften (aufgehoben).....	7
Art. 21	Verweismöglichkeiten («incorporation by reference») (aufgehoben).....	7
Art. 22	«Offizielle Mitteilung».....	7
Art. 23	Erfüllung durch den Sicherheitsgeber.....	8
C	Kotierungsverfahren.....	8
Art. 24	Verweis auf KR.....	8
Art. 25	Erfüllung durch den Sicherheitsgeber.....	8

D	Provisorische Zulassung zum Handel.....	8
Art. 26	Voraussetzungen	8
Art. 27	Neuemittent.....	9
Art. 28	Befristung der provisorischen Zulassung	9
IV	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	9
Art. 29	Verweis auf KR.....	9
Art. 30	Erfüllung durch den Sicherheitsgeber	9
V	Ergänzende Sonderbestimmungen für bisher im Ausland kotierte Anleihen (aufgehoben).....	10
Art. 31	Grundsatz (aufgehoben)	10
Art. 32	Kotierungsprospekt (aufgehoben)	10
Art. 33	Verweismöglichkeiten («incorporation by reference») (aufgehoben)	10
Art. 34	Rechnungslegungsstandards (aufgehoben)	10
Art. 35	Emittentenerklärung (aufgehoben)	10
Art. 36	Kotierungsdatum (aufgehoben)	10
Art. 37	Provisorische Zulassung zum Handel (aufgehoben)	10
VI	Ausnahmen.....	10
Art. 38	Ausnahmengewährung	10
VII	Sistierung des Handels sowie Aufhebung und Dekotierung	10
Art. 39	Verweis auf KR.....	10
Art. 40	Aufhebung der Kotierung.....	10
VIII	Sanktionen	11
Art. 41	Verweis auf KR.....	11
IX	Rechtsmittel	11
Art. 42	Verweis auf KR.....	11
X	Gebührenregelung	11
Art. 43	Verweis auf KR.....	11
XI	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 44	Inkrafttreten	11
Art. 45	Übergangsbestimmungen	11
Art. 46	Revisionen	11

I Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Zusatzreglement bezweckt die Sicherstellung von Transparenz in Bezug auf die Kotierung von Anleihen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Zusatzreglement findet auf alle von in- und ausländischen Emittenten emittierten Anleihen (inkl. Wandelanleihen, Optionsanleihen, Asset-Backed Securities und Loan Participation Notes) Anwendung, welche gemäss den nachstehenden Bestimmungen an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert werden können.

² Für von einem ausländischen Emittenten emittierte und auf eine Fremdwährung lautende Anleihen, die bereits an einer anderen ausländischen Börse kotiert sind («internationale Anleihen»), gelten spezielle Bestimmungen. Dieses Zusatzreglement ist auf solche Anleihen nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Reglement internationale Anleihen (RIA)

II Allgemeine Bestimmungen des Kotierungsreglements

Art. 3 Verweis auf KR

¹ Die Kompetenzen des Regulatory Board richten sich nach Art. 3–7 KR.

² Die Sprachregelung richtet sich nach Art. 8 KR.

³ Die Vertraulichkeit und der Datenschutz richten sich nach Art. 8a und 8b KR.

III Kotierung

A Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 4 Verweis auf KR

¹ Die Voraussetzungen für die Kotierung von Anleihen im Sinne dieses Zusatzreglements richten sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, nach Art. 9–26 KR. Die Art. 9a, 12, 19, 20 und 25 KR sind jedoch im Zusammenhang mit Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement nicht anwendbar.

² Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Loan Participation Notes sind die Voraussetzungen für die Kotierung durch den wirtschaftlichen Emittenten zu erfüllen.

³ Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Asset-Backed Securities sind die Bestimmungen von Art. 11 KR nicht anwendbar.

1 Anforderungen an den Emittenten

Art. 5 Kapitalausstattung

¹ Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

³ Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Asset-Backed Securities sind Art. 5 Abs. 1 und 2 nicht anwendbar.

Art. 5a Jahresabschlüsse

Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die zwei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Art. 6 Anwendbares Recht

¹ An SIX Swiss Exchange kotierbar sind alle Anleihen, deren Bedingungen schweizerischem Recht unterstellt sind.

² Anleihen, deren Bedingungen ausländischem Recht unterstellt sind, können hingegen nur dann an SIX Swiss Exchange kotiert werden, wenn es sich dabei um eine vom Regulatory Board anerkannte ausländische Rechtsordnung handelt. Hierunter fallen die Rechtsordnungen der OECD Mitgliedstaaten.

³ Das Regulatory Board kann auf Gesuch hin andere ausländische Rechtsordnungen anerkennen, sofern der Gesuchsteller nachweisen kann, dass diese in Bezug auf Anlegerschutz- und Transparenzvorschriften anerkannten internationalen Standards entsprechen.

Art. 7 Gerichtsstand

¹ Die Anleger müssen zwecks Durchsetzung ihrer Rechte gegen den Emittenten an einem staatlichen Gericht klagen können.

² Der Emittent hat bei der Wahl des Gerichtsstands sicherzustellen, dass mindestens alternativ eine gerichtliche Zuständigkeit in dem Staat besteht, dessen Rechtsordnung auf die Bedingungen der jeweiligen Emission anwendbar ist.

Art. 8 Ausnahme für Emittenten des öffentlichen Rechts

Bei Anleihen von Emittenten des öffentlichen Rechts kann ausnahmsweise vom Erfordernis eines Gerichtsstands in dem Staat, dessen Recht die Anleihensbedingungen unterstellt sind, abgewichen werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. das Landesrecht des Emittenten schreibt zwingend einen Gerichtsstand im Inland vor. Dabei muss es sich nicht notwendigerweise um ein Gesetz im formellen Sinne handeln;
2. der Emittent verzichtet im Rahmen der geltenden Gesetze auf die gerichtliche und vollstreckungsrechtliche Immunität.

Art. 9 Ersatzweise Erfüllung durch den Sicherheitsgeber

¹ Von den Anforderungen an den Emittenten gemäss Art. 11 KR (Dauer), Art. 5 und Art. 5a (Kapitalausstattung und Jahresabschlüsse) kann abgewichen werden, wenn an Stelle des Emittenten eine die Anforderungen erfüllende Drittperson (Sicherheitsgeber) für die mit den Effekten verbundenen Verpflichtungen ein Sicherungsversprechen abgibt.

² Gemäss Art. 8 Abs. 3 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) entfällt die Beaufsichtigung der Revisionsstelle durch die Revisionsaufsichtsbehörde («RAB»), wenn eine Anleiheobligation durch eine Gesellschaft garantiert wird, die über ein Revisionsunternehmen verfügt, das in Erfüllung von Art. 8 Abs. 1 oder 2 RAG staatlich beaufsichtigt wird. Als Garantien gelten grundsätzlich Garantien im Sinne von Art. 111 OR, Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 498 OR sowie analoge Sicherungsversprechen nach ausländischem Recht, wenn sie die Anforderungen von SIX Swiss Exchange gemäss der Richtlinie betreffend Sicherungsversprechen erfüllen.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 4 (RS4)
- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR

2 Anforderungen an die Effekten

Art. 10 Mindestkapitalisierung

Der Nominalbetrag einer Anleihe muss mindestens CHF 20 Mio. betragen.

Art. 11 Wandelanleihen

¹ Wandelanleihen können kotiert werden, wenn die Beteiligungsrechte, auf die sie sich beziehen, an SIX Swiss Exchange oder an einem anderen geregelten Markt bereits früher kotiert worden sind oder gleichzeitig kotiert werden.

² Das Regulatory Board kann von diesem Grundsatz abweichen, wenn sichergestellt ist, dass die Anleger über die notwendigen Informationen verfügen, um sich ein Urteil über den Wert der zugrunde liegenden Beteiligungsrechte bilden zu können.

Art. 12 Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen

¹ Der Emittent hat sicherzustellen, dass der Zins- und Kapitaldienst sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen, einschliesslich die Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungserklärungen, in der Schweiz gewährleistet sind.

² Der Emittent kann die Durchführung der in Art. 12 Abs. 1 genannten Handlungen einer Drittperson übertragen, falls diese über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt.

³ Bei der beauftragten Stelle muss es sich um eine Bank oder ein Wertpapierhaus oder eine andere der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstehende Stelle oder um die Schweizerische Nationalbank handeln.

B Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 13 Verweis auf KR

¹ Die Pflichten im Hinblick auf die Kotierung von Anleihen richten sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, nach Art. 27–41 KR.

² Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Loan Participation Notes sind die Pflichten im Hinblick auf die Kotierung durch den wirtschaftlichen Emittenten zu erfüllen.

Art. 14 Grundsatz Prospekt nach FIDLEG

¹ Der Emittent hat im Kotierungsgesuch grundsätzlich den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach FIDLEG genehmigt wurde oder nach FIDLEG als genehmigt gilt. SIX Exchange Regulation kann den Emittenten von der Erbringung dieses Nachweises entbinden, sofern diese Information automatisiert und in elektronischer Form von der zuständigen Prüfstelle bezogen werden kann.

^{1bis} Für den Fall, dass er gemäss FIDLEG von der Erstellung eines Prospektes befreit ist, ist dies im Kotierungsgesuch zu erläutern.

² (aufgehoben)

³ (aufgehoben)

Art. 15 Form des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 16 Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 17 Emittentenerklärung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 18 Nachträge (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 19 Kürzung des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 20 Kürzungsmöglichkeiten für Gebietskörperschaften (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 21 Verweismöglichkeiten («incorporation by reference») (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 22 «Offizielle Mitteilung»

Die Bestimmungen von Art. 40a und 40b KR finden keine Anwendung auf Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement.

Art. 23 Erfüllung durch den Sicherheitsgeber

Alle in Art. 13 niedergelegten Pflichten sind sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitsgeber zu erfüllen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)

C Kotierungsverfahren**Art. 24 Verweis auf KR**

Das Kotierungsverfahren richtet sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, nach Art. 42–48 KR.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

Art. 25 Erfüllung durch den Sicherheitsgeber

¹ Die in den Art. 44 und 45 KR niedergelegten Publizitäts- und Verfahrenspflichten gelten sowohl für den Emittenten als auch für einen allfälligen Sicherheitsgeber.

² (aufgehoben)

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)

D Provisorische Zulassung zum Handel**Art. 26 Voraussetzungen**

¹ Damit zur Kotierung vorgesehene Anleihen provisorisch zum Handel zugelassen werden können, hat der Gesuchsteller im entsprechenden Gesuch um provisorische Zulassung die Effekten zu beschreiben und zuzusichern, dass sämtliche Voraussetzungen zur Kotierung gemäss dem KR und diesem Zusatzreglement erfüllt sind, die Effekten eine durch das Regulatory Board bereits genehmigte Struktur aufweisen und ein Gesuch um Kotierung folgt.

² Ferner muss dem Regulatory Board das Gesuch um provisorische Zulassung zum Handel unter Benützung der von SIX Swiss Exchange zur Verfügung gestellten elektronischen Plattform fristgerecht eingereicht werden.

³ Die Aufnahme des provisorischen Handels erfolgt frühestens drei Börsentage nach Eingang des Gesuchs um provisorische Zulassung zum Handel.

⁴ Anleihen von Neuemittenten werden in jedem Fall erst nach vorgängiger Überprüfung des Emittenten zum provisorischen Handel zugelassen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

Art. 27 Neuemittent

¹ Als Neuemittent im Sinne von Art. 26 Abs 4 gilt ein Emittent dann, wenn seit mehr als drei Jahren keine von ihm ausgegebenen Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert waren.

² Nicht als Neuemittent im Sinne von Art. 26 Abs 4 gilt ein Emittent, dessen Emission von Anleihen von einem Sicherheitsgeber sichergestellt wird, welcher entweder:

1. andere bereits an SIX Swiss Exchange kotierte oder provisorisch zum Handel zugelassene Forderungsrechte sicherstellt; oder
2. selber Effekten an SIX Swiss Exchange kotiert oder provisorisch zum Handel zugelassen hat.

Art. 28 Befristung der provisorischen Zulassung

¹ Wird innerhalb von zwei Monaten ab Aufnahme des Handels das Gesuch um Kotierung nicht eingereicht, so fällt die Zulassung zum provisorischen Handel ohne weiteres dahin.

² Wird das Gesuch um Kotierung der provisorisch zum Handel zugelassenen Effekten nicht eingereicht oder wegen Nichterfüllung der Kotierungsvoraussetzungen abgelehnt, so kann dem Gesuchsteller eine Geldstrafe auferlegt werden. Der Gesuchsteller kann ferner bis zu drei Jahre von der Einreichung von Gesuchen um provisorische Zulassung ausgeschlossen werden.

³ Die in Art. 28 Abs. 2 genannten Sanktionen können nur verhängt werden, wenn das Vorgehen des Gesuchstellers als Verletzung wichtiger Berufspflichten zu beurteilen ist.

IV Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 29 Verweis auf KR

¹ Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung richten sich nach Art. 49–56 KR. Die Art. 50, 52 und 56 KR sind jedoch nicht anwendbar auf Kotierungen gemäss diesem Zusatzreglement.

² Im Zusammenhang mit einer Kotierung von Loan Participation Notes sind die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung durch den wirtschaftlichen Emittenten zu erfüllen.

Art. 30 Erfüllung durch den Sicherheitsgeber

¹ Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung sind grundsätzlich sowohl durch den Emittenten als auch durch den Sicherheitsgeber zu erfüllen.

² Die Pflichten zur Ad hoc-Publizität gemäss Art. 53 KR treffen nur den Sicherheitsgeber, falls der Emittent eine in die Vollkonsolidierung des Sicherheitsgebers eingeschlossene Tochtergesellschaft ist.

³ Die Pflichten zur jährlichen Berichterstattung gemäss Art. 49 KR treffen nur den Sicherheitsgeber, falls ein Sicherungsversprechen gemäss Richtlinie betr. Sicherungsversprechen vorliegt.

⁴ Von den obigen Erfordernissen können auf Gesuch hin Ausnahmen gewährt werden, falls der Emittent oder der Sicherheitsgeber selber sämtliche Kotierungserfordernisse erfüllt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Sicherungsversprechen (RLS)

V Ergänzende Sonderbestimmungen für bisher im Ausland kotierte Anleihen (aufgehoben)

Art. 31 Grundsatz (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 32 Kotierungsprospekt (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 33 Verweismöglichkeiten («incorporation by reference») (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 34 Rechnungslegungsstandards (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 35 Emittentenerklärung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 36 Kotierungsdatum (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 37 Provisorische Zulassung zum Handel (aufgehoben)

(aufgehoben)

VI Ausnahmen

Art. 38 Ausnahmegewährung

¹ Das Regulatory Board kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des KR sowie dieses Zusatzreglements bewilligen, wenn dies den Interessen der Öffentlichkeit oder von SIX Swiss Exchange nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.

² Die Bewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

VII Sistierung des Handels sowie Aufhebung und Dekotierung

Art. 39 Verweis auf KR

Die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung und Dekotierung richten sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften aufgestellt werden, nach Art. 57 und 58 KR.

Art. 40 Aufhebung der Kotierung

Die ordentliche Aufhebung der Kotierung von fälligen oder vorzeitig rückzahlbaren Effekten erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung durch SIX Swiss Exchange beim Ende der Laufzeit der Anleihe.

VIII Sanktionen

Art. 41 Verweis auf KR

Die Sanktionen richten sich nach Art. 59–61 KR.

IX Rechtsmittel

Art. 42 Verweis auf KR

Die Rechtsmittel gegen Entscheide des Regulatory Board richten sich nach Art. 62 KR.

X Gebührenregelung

Art. 43 Verweis auf KR

Die Gebührenregelung richtet sich nach Art. 63 KR.

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung zum Kotierungsreglement
- Gebührenordnung RegOrg (GebOR)

XI Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Dieses Zusatzreglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 23. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt damit das Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen vom 11. November 2006.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

¹ (aufgehoben)

² (aufgehoben)

³ Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

Art. 46 Revisionen

¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. April 2010 erlassene Revision von Art. 16, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. April 2010 genehmigt, tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 6. Mai 2015 erlassene Revision von Art. 4, 9 und 22 sowie der Erlass von Art. 5, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 9. Juni 2015 genehmigt, tritt am 1. August 2015 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. November 2016 erlassene Revision von Art. 4, 5, 9, 15, 20, 22, 25, 27, 29, 30 und 40 sowie der Erlass von Art. 5a, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 20. Januar 2017 genehmigt, treten am 1. Mai 2017 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2018 erlassene Revision von Art. 32 und 43, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 30. April 2018 genehmigt, tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

⁵ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 11. Juli 2019 erlassene Revision von Art. 5, 13, 14, 23 und 44 sowie die Aufhebung der Art. 15–21, 31–37 und 45, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 14. November 2019 genehmigt, tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.

⁶ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 9. März 2020 erlassene Revision von Art. 12, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 14. Mai 2020 genehmigt, tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.

⁷ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 6. November 2024 erlassene Revision von Art. 3, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 28. März 2025 genehmigt, tritt am 12. Mai 2025 in Kraft.